

## **Ordnung über die Bildung von Studienkommissionen an der Hochschule Zittau/Görlitz (Studienkommissionsordnung)**

Gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), erlässt der Senat der Hochschule Zittau/Görlitz in Verbindung mit § 13 Abs. 3 sowie § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und § 83 Abs. 2 SächsHSFG die vorliegende Ordnung.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Bildung der Studienkommissionen in den Fakultäten der Hochschule Zittau/Görlitz.

### **§ 2 Einrichtung und Besetzung der Studienkommission**

- (1) Die Fakultät hat für jeden Studiengang eine Studienkommission einzurichten. Die Einrichtung erfolgt gemäß § 91 Abs. 2 Satz 1 SächsHSFG.
- (2) Die Studienkommission ist mit eigenständig Lehrenden und Studierenden der Fakultät paritätisch zu besetzen. Eigenständig Lehrende sind Hochschullehrende und wissenschaftliche Mitarbeitende sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, denen gemäß § 2 Abs. 3 DAVOHS die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Qualifikation eines Hochschullehrenden erfordern, übertragen worden sind. In Ausnahmefällen können auch Lehrende und Studierende anderer Fakultäten bestellt werden. Für studentische Mitglieder sollte eine Ersatzvertretung bestellt werden.
- (3) Der Studienkommission eines Studiengangs gehören mindestens vier Mitglieder inkl. Studiendekan/-in an. Bezüglich des/der Studiendekans/-in wird auf § 91 Abs. 1 Satz 5 SächsHSFG verwiesen. Lehrende und Studierende können Mitglied mehrerer Studienkommissionen sein. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (4) Im Falle eines fakultätsübergreifenden Studiengangs legt das Rektorat aus der Reihe der beteiligten Fakultäten fest, an welcher Fakultät die Studienkommission eingerichtet wird. Beteiligt ist eine Fakultät dann, wenn sie nicht nur Dienstleistungen erbringt, sondern einen wesentlichen Beitrag zu den Kernkompetenzen des Studiums und zum Curriculum des Studiengangs leistet. Der Studienkommission eines fakultätsübergreifenden Studiengangs gehören in der Regel eigenständig Lehrende der beteiligten Fakultäten jeweils zu gleichen Teilen an.
- (5) Im Falle eines hochschulübergreifenden Studiengangs sind die Mitwirkung bzw. Mitgliedschaft in der Studienkommission und die Rechte der Vertreter/-innen der Hochschule Zittau/Görlitz gemäß § 32 Absatz 8 SächsHSFG in der Kooperationsvereinbarung mit der kooperierenden Hochschule zu regeln.
- (6) In der Phase der Entwicklung und Einführung eines Studiengangs bestellt der Fakultätsrat für den geplanten Studiengang eine Gründungsstudienkommission. Die personelle Besetzung erfolgt gemäß den Absätzen 2, 3 und gegebenenfalls 4.

- (7) Die aktuell gültige personelle Besetzung der Studienkommission ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

### **§ 3 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Zittau/Görlitz in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge, die nach dem Inkrafttreten eingerichtet oder geändert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17.04.2023 nach Herstellung des Benehmens mit dem Rektorat.

Zittau/Görlitz, den 17.04.2023



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch  
Rektor